

Kanton Graubünden

Kaminfegertarif

Gültig ab 1. Juli 2009

Gestützt auf Art. 32 der Verordnung
über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen
im Kanton Graubünden
vom 30. September 1970

von der Regierung erlassen am
9. Juni 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Dieser Tarif bezweckt die Abgeltung der Leistungen des Kaminfegers für seine Reinigungsarbeiten.

Art. 2 *Geltungsbereich*

Dieser Tarif ordnet die Entschädigung für die dem Kaminfegermeister von der zuständigen Behörde übertragenen Reinigungsarbeiten, einschliesslich der mit dieser Aufgabe verbundenen Meldung von feuerpolizeilichen Mängeln.

Art. 3 *Reinigungsmethode*

Der Kaminfeger hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, welche unter den gegebenen Umständen eine fachgemässe (unter angemessenen Kosten) Reinigung gewährleistet.
In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde die Reinigungsmethode vorschreiben.

II. Entschädigung

Art. 4 *Bemessung der Entschädigung*

Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten bemisst sich nach Vorgabezeiten und Grundtaxe oder nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe. Hinzu kommen allfällige Sonderkosten gemäss Artikel 14. Bei der Rechnungsstellung nach Vorgabezeit ist es unerheblich, ob die Arbeit durch den Meister, den Gesellen oder den Lehrling ausgeführt wird.

Art. 5 *Tarif nach Vorgabezeit; 1. Grundsatz*

Mit dem Tarif nach Vorgabezeit werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich die Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen abgegolten. Die Vorgabezeiten entsprechen einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad.
Beratung, Inkasso sowie allfällige Feuerpolizeimeldungen gemäss Artikel 2 sind darin eingeschlossen.

Art. 6 *2. Ausnahme*

Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 Prozent, mindestens aber 10 Minuten über- oder unterschritten, so ist nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abzurechnen.

Art. 7 *Tarif nach Aufwand*

Mit dem Tarif nach effektivem Aufwand werden die Reinigungskosten nach Zeitaufwand pro Person im Objekt für die Arbeiten an der Feuerungsanlage, einschliesslich Beratung und Inkasso sowie allfällige Feuerpolizeimeldungen gemäss Artikel 2 abgegolten.

Der Tarif nach Aufwand darf nur für Arbeiten angewendet werden, für die keine feste Vorgabezeit vorgesehen ist.

Art. 8 *Grundtaxe*

Mit der Grundtaxe wird ein Teil jener Kosten abgegolten, welche dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Feuerpolizeirapportwesen, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers gemäss Gesamtarbeitsvertrag).

Die Grundtaxe darf nur einmal pro selbständigen Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Haus.

Art. 9 *Zusatzarbeiten; 1. Grundsatz*

Zusatzarbeiten dürfen nur mit dem Einverständnis von Eigentümer, Mieter oder Vertretern ausgeführt werden. Zusatzarbeiten sind freiwillig.

Art. 10 *2. Alkalische Heizkesselreinigung*

Die alkalische Heizkesselreinigung, die aus Umweltschutz- und Energiespargründen empfohlen wird, erfolgt nur nach Absprache mit dem Anlagebesitzer.

Art. 11 Besondere Fälle

Für Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Turnus oder des zugeteilten Gebiets kann die Grundtaxe angemessen erhöht werden.

Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen befahrbaren Strassen kann die entsprechende Fusswegzeit nach Aufwand berechnet werden. Die aufgewendete Zeit ist auf die gereinigten Objekte im Verhältnis aufzuteilen. Dasselbe gilt auch für allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten.

Art. 12 Unmöglichkeit der Reinigung

Kann die ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden des Eigentümers oder des Mieters nicht erfolgen, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

Art. 13 Überzeit

Für vom Kunden angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind über die tarifmässig berechneten Taxen hinaus folgende Zuschläge zu entrichten.

a) Überzeit (18.00 - 20.00, 06.00 - 07.00 Uhr)	+	25 %
b) Samstags- und Nachtarbeit (20.00 - 06.00 Uhr)	+	50 %
c) Sonntagsarbeit	+	100 %

Art. 14 Sonderkosten

Gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte und von der zuständigen Behörde anerkannte Sonderentschädigungen für spezielle Arbeiten wie Einsteigen in Kessel, dürfen zusätzlich verrechnet werden.

Das für die Reinigung benötigte Verbrauchsmaterial ist im Stundenansatz eingeschlossen. Davon ausgenommen sind die objektbezogenen Kosten für Gas, Schlammmaterial, Konservierungsmittel und dergleichen.

Art. 15 Rechnungsstellung

Der Kaminfeger ist verpflichtet, dem Kunden einen detaillierten Arbeitsrapport auszuhändigen. Dieser enthält den Zeitaufwand, den Rechnungsbetrag und Grundsätze des Tarifs.

Reklamationen gegen Rechnungsstellung und Arbeitsausführung sind beim zuständigen Kaminfegermeister anzubringen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16 Vollzug

Die Gebäudeversicherung Graubünden, Feuerpolizei, kann für die Anwendung dieses Tarifs Weisungen erteilen.

Art. 17 Schlichtung von Streitigkeiten

Beanstandungen von Rechnungen, die aufgrund dieses Tarifs gestellt worden sind, können innert dreissig Tagen seit der Rechnungsstellung durch den Kaminfeger der Gebäudeversicherung Graubünden, Feuerpolizei, zwecks Überprüfung und Schlichtung von Streitigkeiten eingereicht werden.

Die Zuständigkeit des Zivilrichters bleibt vorbehalten.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieser Tarif samt Anhang tritt auf den 1. Juli 2009 in Kraft. Er ersetzt den Kaminfegertarif vom 1. Mai 2007.

Tarifanhang

I. Vorgabezeiten

1. Zentralheizungen (inkl. Kamin und Verbindungswege bis zu 3 m Länge)

Leistung kW	kcal/h (1 kW = 860 kcal/h)	Vorgabezeit in Minuten
bis - 30	bis - 25 800	50
30.1 - 40	25 801 - 34 400	60
40.1 - 50	34 401 - 43 000	65
50.1 - 60	43 001 - 51 600	70
60.1 - 70	51 601 - 60 200	75
70.1 - 80	60 201 - 68 800	80
80.1 - 90	68 801 - 77 400	85
90.1 - 100	77 401 - 86 000	90
100.1 - 150	86 001 - 129 000	110
150.1 - 200	129 001 - 172 000	125
200.1 - 250	172 001 - 215 000	140
250.1 - 300	215 001 - 258 000	155
300.1 - 350	258 001 - 301 000	170
350.1 - 400	301 001 - 344 000	180
400.1 - 450	344 001 - 387 000	190
450.1 - 500	387 001 - 430 000	200
500.1 - 600	430 001 - 516 000	210
600.1 - 700	516 001 - 602 000	220
700.1 - 800	602 001 - 688 000	230
800.1 - 900	688 001 - 774 000	240
900.1 - 1000	774 001 - 860 000	250
Anlagen mit einer Leistung von über 1000 kW		nach Aufwand

1.1 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten

bis 5 in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen
 ab 6 1/10 Heizungsvorgabezeit

1.2 Reinigung von Filteranlagen

nach Aufwand

2. Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, inkl. drei Züge

bis 20 kW	(17 200 kcal/h)	45
ab 20.1 kW	(17 201 kcal/h)	55

Zuschlag für jeden weiteren Zug 4

(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)

Zuschlag für Bratöfen 4

3. Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und dergleichen Anlagen

Grundansatz inkl. ein Zug 12

Zuschlag für jeden weiteren Zug 4

(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)

Zuschlag je Aufsatz 6

4. Lochherde				
	Grundsatz inkl. 3 Kochlöcher			10
	Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)			4
	Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten			4
5. Plattenherde				
	bis 30 dm ² Herdoberfläche			18
	Zuschlag für weitere 10 dm ² je			4
	Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten			4
	Zuschlag für Bratöfen	4		
6. Ölöfen				
	bis 10 kW (8600 kcal/h),	1 Brenner		20
	ab 10.1 kW (8601 kcal/h),	1 Brenner		25
	Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrischer Zündung Verbrennungsluftventilator ¹⁰			5
7. Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen und dergleichen Anlagen				nach Aufwand
8. Kamine und Verbindungswege				
	Bei Zentralheizungen (Ziffer 1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos. 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziffer 2) und Einzelfeuerstellen (Ziffern 3 - 7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 1 m langen Verbindungswegen separat berechnet.			
	<i>8.1 Kamine</i>			
	bis 9.00 m Länge			12
	9.01 - 15.00 m Länge	16		
	15.01 und mehr m Länge	20		
	<i>8.2 Steigbare Kamine</i>			
	Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen			nach Aufwand
	<i>8.3 Ausbrennen</i>			
				nach Aufwand
	<i>8.4 Verbindungswege</i>			
	1.00 - 5.00 m Länge	6		
	5.01 - 8.00 m Länge	10		
	8.01 und mehr m Länge	nach Aufwand		
	(für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)			
9. Gasfeuerungen				
	Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen			nach Aufwand

10. Gewerbliche Feuerungsanlagen

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben

nach Aufwand

11. Kontrollarbeiten

nach Aufwand

II. Grundtaxe

Grundtaxe

17 Minuten

III. Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln

Die Mehrkosten der Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln dürfen max. 50 Prozent der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe betragen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand und das Material eingeschlossen. Die Entsorgungskosten können zu Selbstkosten verrechnet werden.

IV. Entschädigungsansätze (ohne Mehrwertsteuer)

Zeitaufwand	Meister + Geselle Fr.	Lehrling Fr.
pro Minute	1.22	0.48
pro Stunde	73.35	28.90